

BB-Kommentar

„BGH schließt Ausgleichsansprüche zwischen Gesellschaftern einer GbR aus“

PROBLEM

Trotz der Einführung der Partnerschaftsgesellschaft im Jahr 1994 nutzen viele Freiberufler zur gemeinsamen Ausübung ihrer Tätigkeit immer noch die Rechtsform der GbR. Die Begründung der Teilrechtsfähigkeit der unternehmerischen GbR durch den BGH im Jahr 2001 (29.1.2001 – II ZR 331/00 – Weißes Ross, BGHZ 145, 341, BB 2001, 374), mit der das höchste deutsche Zivilgericht hundert Jahre Diskussionen um die Zuordnung des Gesellschaftsvermögens und das Haftungsregime der GbR beendet hat, führt jedoch – wie im vorliegenden Fall – zu neuen Problemen. Diese Probleme haben ihren Grund häufig darin, dass die Beteiligten das Konzept der Teilrechtsfähigkeit mit der ausschließlichen Zuordnung des Gesellschaftsvermögens zur Gesellschaft (und nicht wie nach § 718 Abs. 1 BGB vorgesehen als gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter) nicht konsequent zu Ende denken. Im Besprechungsfall klagte der Gesellschafter einer Anwalts-GbR nach seinem Ausscheiden auf Erstellung der Abfindungsbilanz und Ausgleich der Kapitalkonten. Ein anderer Gesellschafter habe, so der Kläger, in der Vergangenheit übermäßig hohe Beträge entnommen. Die Klage richtete der ausgeschiedene Gesellschafter gegen die GbR und nicht gegen den ehemaligen Mitgesellschafter. Der Gesellschaftsvertrag enthielt keine Abfindungsregelung.

ZUSAMMENFASSUNG

Das LG Berlin als erste Instanz gab der Klage statt, das KG Berlin als Berufungsinstanz wies sie dagegen ab. Das KG meinte, die Gesellschaft sei nicht die richtige Beklagte, sondern die Klage hätte gegen den Mitgesellschafter gerichtet werden müssen. Dem hat der BGH klar widersprochen und sich auf die Seite des LG gestellt. Der Abfindungsanspruch des aus einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts Ausgeschiedenen richtet sich, so der BGH, umfassend gegen die Gesellschaft. Für einen von dem Abfindungsanspruch zu trennenden Ausgleichsanspruch gegen die in der Gesellschaft verbliebenen Gesellschafter ist kein Raum. Eine Trennung zwischen der Liquidation und einem daran anschließenden internen Ausgleich zwischen den Gesellschaftern bestehe, so der BGH, nicht. Alle unternehmenswertbezogenen Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis seien in die Berechnung der Abfindungsbilanz als Grundlage des Abfindungsanspruchs einzustellen. Dazu gehörten auch Ansprüche gegen Mitgesellschafter auf Rückzahlung überhöhter Entnahmen.

PRAXISFOLGEN

Die Entscheidung des BGH schafft Klarheit beim Ausscheiden von GbR-Gesellschaftern. Diese können und müssen alle ihre gesellschaftsbezogenen Ansprüche gegenüber der Gesellschaft und nicht gegenüber den Mitgesellschaftern geltend machen. Etwas erstaunlich ist, dass fünfzehn Jahre nach dem Grundsatzurteil des BGH immerhin ein Oberlandesgericht angenommen hat, dass der ausscheidende Gesellschafter trotz

fortbestehender Gesellschaft seine Ansprüche gegenüber den Mitgesellschaftern geltend machen muss. Das widerspricht klar dem Konzept der Teilrechtsfähigkeit. Das lässt sich gut an dem hier erhobenen Vorwurf zeigen, ein Mitgesellschafter habe zu hohe Beträge entnommen. Das KG meinte, der Kläger müsse einen Ausgleichsanspruch unmittelbar gegenüber dem anderen Gesellschafter geltend machen. Richtig ist dagegen der „Umweg“ über die Gesellschaft. Das Vermögen der Gesellschaft wurde durch die überhöhte Entnahme ohne Rechtsgrund vermindert, so dass in die Abfindungsbilanz ein Rückzahlungsanspruch gegen den betroffenen Gesellschafter aufzunehmen ist. Dieser Rückzahlungsanspruch erhöht den Wert der GbR und damit anteilig auch den Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters. Bei einer (vollrechtsfähigen) Kapitalgesellschaft ist diese Art der Abfindungsberechnung selbstverständlich. Die Teilrechtsfähigkeit ist nach § 124 Abs. 1 HGB hinsichtlich der Vermögenszuordnung der Vollrechtsfähigkeit gleichgestellt. Damit kann hinsichtlich der Abfindungsansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis der unternehmerischen GbR, seit deren Teilrechtsfähigkeit anerkannt wurde, nichts anderes als bei Kapitalgesellschaften gelten. Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis gegen Mitgesellschafter sind nur nach der vollständigen Liquidation oder einer vollständigen Aufteilung der Sachwerte und Forderungen denkbar. Dies wäre etwa der Fall, wenn die Gesellschafter der Anwalts-GbR sich abschließend auf das Inventar und die Mandate geeinigt hätten, die der ausscheidende Gesellschafter „mitnimmt“ und auch sonst keine Ausgleichsansprüche geltend gemacht werden. Genau das letztere hatte der ausscheidende Gesellschafter im Besprechungsfall aber getan. Wegen solcher Forderungen kann nicht der Mitgesellschafter, sondern muss die Gesellschaft in Anspruch genommen werden. Hinsichtlich der Abfindungsbilanz hat der BGH noch klargestellt, dass diese auf den Stichtag des Ausscheidens zu erstellen ist. Das hat insbesondere Bedeutung für Zahlungen auf Forderungen aus Mandatsverhältnissen, die der ausscheidende Gesellschafter „mitgenommen“ hat. Zahlungen aus laufenden Mandaten, die zwar erst nach dem Ausscheiden eingehen, aber Zeiträume vor dem Ausscheiden betreffen, dürfen in der Abfindungsbilanz nicht werterhöhend berücksichtigt werden (BGH, 7.12.1992 – II ZR 248/91, ZIP 1993, 195, 196 [BB 1993, 401]). Das ist für den Ausscheidenden misslich. Man sollte also zumindest, wenn man weiß, dass man aus der Gesellschaft ausscheidet, seine Mandate kurzfristig abrechnen, so dass das Honorar möglichst noch vor dem Stichtag des Ausscheidens eingeht. Außerdem ist für die Praxis in jedem Fall die Vereinbarung einer präzisen Abfindungsregelung im Gesellschaftsvertrag zu empfehlen. Erstaunlicherweise hatten die Betroffenen im Besprechungsfall dies, obwohl selbst Anwälte, nicht getan.

Prof. Dr. Olaf Müller-Michaels ist Professor für Wirtschaftsrecht an der FOM Hochschule in Essen und Rechtsanwalt bei MM-Legal in Düsseldorf. Seine Schwerpunkte sind Unternehmenstransaktionen, Gesellschaftsrecht, Kapitalmarktrecht und Compliance.

